

Hygiene-Handreichung für Choriele am 1.10.2021/2.10.2021

Einleitung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Theater-, Opern-, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen im Land Brandenburg, insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln, werden grundlegend durch die [Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung](#) (SARS-CoV-2-UmgV), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Die vorliegende Hygiene-Handreichung soll eine Hilfestellung geben, um die notwendigen Hygieneschutzauflagen vorbereiten und umsetzen zu können.

Es gilt die 3G Regel!

- Erfassung von Personendaten mit: Luca-App, oder auf Papier.
- Abstand von mind. 1 m zwischen verschiedenen Haushalten. Personen aus einem Haushalt und Geimpfte/Genesene können zusammensitzen.
- Ein Mund-Nasenschutz muss beim Verlassen und Aufsuchen des Sitzplatzes getragen werden.
- Jeder Zuschauer muss vor Betreten des Veranstaltungssaals das Nichtvorliegen einer SARS-COV2-Infektion nachweisen:
Durch das Vorlegen eines negativen Tests (nicht älter als 24 h und kein Selbsttest) gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original. Die Testnachweispflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Geimpfte und Genesene.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt in allen in der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vorgesehenen Fällen nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
2. vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 3 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend,
3. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen - Ausnahmenverordnung (Vorlage des Impfnachweis),
4. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen - Ausnahmenverordnung (Vorlage des Genesenennachweis).

Von der Teilnahme an der Veranstaltung sind ausgeschlossen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere.